

Amtsblatt

Gemeinde Gornau

Dittmannsdorf

Witzschdorf

Gemeinde mit Zukunft



April
01.04.2020



*Herzliche
Ostergriße
und
bleiben Sie
gesund!*

Nächste Ausgabe 06.05.2020 – Redaktionsschluss 24.04.2020

Herausgeber: layout + design verlag, Frankenberger Str. 61,
09131 Chemnitz, Tel.: 0371 422431
info@layoutunddesign-verlag.de

Herausgeber und Verantwortlicher für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Nico Wollnitzke, Gemeinde Gornau
Rathausplatz 5, 09405 Gornau, **Telefon:** 03725 - 37 000

Herausgeber und Verantwortlicher für den nichtamtlichen Teil:
Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen
die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Satz und Anzeigen: layout+design verlag

DIES UND DAS

Notrufe

Feuerwehr / Ärztlicher Notdienst	112
Polizei	110
Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung	116117

Weitere Kontakte:

Grundschule Gornau	03725 5236
Kita „Kunterbunt“ Gornau	03725 5251
Kita „Zwergenland“ Dittmannsdorf	03725 5125
Kita „Pustebume“ Witzschdorf	03725 371301
ZWA Hainichen Notdienst	037207 640 0151 12644995
AZV Zschopau/Gornau Notdienst	03725 449813 0172 8638347
ETW Annaberg Havariedienst	03733 138-0
inetz Störung Erdgasversorgung	0800 1111 489 20
Entstörhotline MITNETZ STROM	0800 2 305070
Antenne Witzschdorf/Dittmannsdorf	037292 60575
Antenne Gornau Radio / TV	03725 449620 03725 82543 03725 5319 03725 371627
Ansprechpartner Internet (ERZNET, www.erznet.tv)	03735 64822 03735 9387760
Sparkassen-ServiceCenter montags bis freitags 08.00 bis 18.30 Uhr	03733 139-0
Bankverbindung Gemeinde Gornau Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE30 1203 0000 0001 4122 04 BIC: BYLADEM1001 Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000048519	

Öffnungszeiten Rathaus Gornau – Bürgerbüro

Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Termine mit dem Bürgermeister nach Vereinbarung.

Öffnungszeiten Rathaus Zschopau

Öffnungszeiten Ämter

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten möglich

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag: 09:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 bis 14:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr

Die Rathäuser bleiben bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Frau Bollin (Bürgerbüro Gornau) ist für Sie telefonisch zu erreichen unter: 03725 370016 oder per E-Mail: bollin@gornau.de.

In Zschopau ist das Telefon im Bürgerbüro (03725 2870) von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr besetzt.

Für dringende Fälle, die einer persönlichen Unterschrift bedürfen, z. B. Ausweise, Pässe (Tel. 03725/287220) und Standesamtsdokumente (Tel. 03725/287114), sind die Mitarbeiter unter den genannten Telefonnummern erreichbar. Der Zugang für zwingend notwendige Fälle wie z. B. Geburts- oder Sterbeurkunden erfolgt dabei nach Terminvereinbarung mit dem jeweils zuständigen Mitarbeiter.

Nach einer aktuellen Mitteilung des Bundesinnenministeriums können Personalausweise bis drei Monate nach Ablauf weiter genutzt werden. Pässe werden in vielen Ländern der EU bis zu einem Jahr nach ihrem Ablauf anerkannt. Die Meldepflichten nach dem Ein- oder Auszug aus Wohnungen oder Häusern werden auf bis zu 6 Wochen verlängert.

Anträge wie z. B. Wohngeld, Kita-Aufnahme von Kindern, Parkausweise, Bauanträge und alle weiteren Fragen sollen nach Möglichkeit schriftlich, per E-Mail: info@zschopau.de oder ggf. durch telefonische Absprache unter (03725 2870) gestellt bzw. abgestimmt werden.

Gottesdienste in der Gemeinde

Liebe Gemeindeglieder,

die notwendigen Einschränkungen infolge der Infektionswelle betreffen unser Gemeindeleben wie alles andere auch. Die offiziellen Vorgaben setzen wir wie folgt um:

Einschränkungen – nach dem derzeitigen Stand (20.03.):

- alle Gottesdienste, Gruppen und Kreise entfallen bis auf Widerruf
- zu den Gottesdienstzeiten wird geläutet und die Kirchen sind zum Gebet geöffnet.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Bitte organisiert, dass diejenigen, die allein wohnen, jetzt nicht vereinsamen! Bietet denen, die ihr kennt, Telefonkontakt an.
- Da ich jetzt keine Veranstaltungen habe, bleibt mehr Raum für Seelsorge. Unter den bekannten Nummern bin zu erreichen: 03725-5239 oder 01748122849. Auch Sandra Hofmann: 03725-5326 können Sie anrufen.
- Gebet ist auch am Telefon oder über Videotelefonie (WhatsApp/Skype) möglich!

- Gute geistliche Nahrung können Sie bei den Fernsehgottesdiensten und auf mehreren Internetseiten bekommen.

Kirchliche Handlungen:

Besonders schmerzlich sind geplante Feiern und kirchliche Handlungen betroffen: Taufen, Trauungen und Segnungen können maximal als Handlung in der Wohnung stattfinden. Bitte prüfen Sie, ob auch eine Verlegung möglich wäre!

Für Beerdigungen gilt eine Regelung, die mit den Bestattern ausgehandelt wurde:

- Die Aussegnung und Grablegung erfolgt nur als Freilufthandlung.
- Die Öffentlichkeit bleibt ausgeschlossen – Richtwert: 10 Angehörige sind möglich.

Über den aktuellen Stand unserer Veranstaltungen oder Projekte informieren wir auf unserer Internetseite www.kirchgemeinde-gornau.de (gilt für alle drei Kirchgemeinden).

Euer Pfarrer Büttner

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die derzeitige Lage verlangt von allen ungewöhnliche Herausforderungen, die wir gemeinsam meistern werden. Nachfolgend habe ich für Sie einige Informationen und Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusammengestellt. Ich appelliere an Sie diese Vorgaben einzuhalten. Es kann sein, dass bei Erscheinung des Amtsblattes schon wieder einiges

überholt ist, darum bitte ich Sie, die Informationen von staatlicher und kommunaler Seite zu beachten.

Ich wünsche Ihnen beste Gesundheit und trotz alledem ein gesegnetes Osterfest.

Ihr Bürgermeister

Nico Wollnitzke

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
2. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - 2.1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
 - 2.3. Hin- und Rückweg zur Kindertotbetreuung gemäß der All-

- gemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
- 2.4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
 - 2.5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - 2.6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - 2.8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
 - 2.9. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
 - 2.10. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - 2.11. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - 2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl von 15 Personen nicht überschritten werden darf,
 - 2.13. Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und
 - 2.14. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung
- betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung eines Betriebs- oder Dienstaussweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.
3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
 4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
 5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.
 6. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
 7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
 8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.
- Soweit die
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen),
 - Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19),
- abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der

Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Weiterhin Geltung haben die:

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung können Sie in den offiziellen Bekanntgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nachlesen.

Begründung

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar. Mit einer weiteren starken Zunahme von Fallzahlen ist zu rechnen. Entsprechend wird auch die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinischer Betreuung bedürfen, ansteigen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirkende Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt.

Bisher wurden bereits zahlreiche Maßnahmen der Staatsregierung zur Verzögerung der Verbreitung eingeleitet. Ergänzend hierzu sind weitere Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erforderlich.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde

Schutzmaßnahmen treffen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Die Beschränkungen in Ziffern 1 und 3 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 wegen der dynamischen Ansteckung zu schützen. Die unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 und 3:

Physische soziale Kontakte sind auf ein Minimum im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich zu reduzieren. Dies trägt entscheidend dazu bei, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Hierzu können die zu erwartenden schweren Krankheitsfälle über einen längeren Zeitraum gestreckt und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel, um den beabsichtigten oben dargestellten Zweck einer Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2:

Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Deshalb ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen in Ziffer 2 aufgelistet sind, zulässig. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden glaubhaft zu machen.

Zu Ziffer 3:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des medizinischen Personals bzw. des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. In besonderen Lebenslagen und Situationen des unter Ziffer 3 genannten Personenkreises, wie etwa der persönliche Beistand bei

schwerstkranken Menschen, können besonders nahestehende Personen im Einzelfall unter Beachtung der Verhaltensweisen der Hygiene Zutritt erhalten.

Zu Ziffer 4:

Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die massive Verringerung von physischen sozialen Kontakten.

Zu Ziffer 5:

Die Zuwiderhandlung gegen eine Vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu Ziffer 6:

Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden, mittels derer die vorliegenden Regelungen dieser Verfügung verschärft werden, bleiben unberührt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es Fallkonstellationen gibt, die nicht durch diese Verfügung erfasst werden.

Zu Ziffer 7:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 8:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 23. März 2020, 0.00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird darauf hingewiesen, dass Regelungen der in Ziffer 8 genannten Allgemeinverfügungen, welche dieser Verfügung widersprechen, außer Kraft treten.

Dresden, den 22. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping
Staatsministerin

Häufige Fragen und Antworten

zu den Allgemeinverfügungen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens

A.

ALLGEMEINE FRAGEN:

Frage: Welche Einrichtungen dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr öffnen?

Antwort: Grundsätzlich sind seit dem 19.03. alle Geschäfte geschlossen. Geöffnet bleiben jedoch alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen.

Nachfolgend werden Einrichtungen aufgelistet, die - generell oder mit Einschränkungen - öffnen dürfen. Wenn diese Einrichtungen von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, haben sie Folgendes zu beachten:

- Anforderungen an die Hygiene
- Steuerung des Zutritts, um größere Ansammlungen zu vermeiden
- Vermeidung der Bildung von Warteschlangen
- Einzelhandel/Großhandel:
 - Apotheken
 - Brennstoffhandel
 - Drogerien
 - Lebensmitteleinzelhandel (Bäcker, Fleischer, Supermärkte, Discounter, Getränkemärkte)
 - Sanitätshäuser
 - Poststellen
 - Reinigungen
 - Tankstellen
 - Tierbedarfsmärkte Wochenmärkte
 - Zeitungsverkauf (inkl. Lotterie mit Zeitungsverkauf)

Frage: Welche Handwerkerleistungen bzw. welche Dienstleistungen dürfen noch erbracht werden?

Antwort: Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einem Fliesenleger ist es beispielsweise noch gestattet Aufträge auszuführen. Nicht gestattet ist allerdings die Tätigkeit

als Friseur, da es sich um eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr handelt.

Frage: Dürfen Handwerksbetriebe im Baumarkt noch Waren kaufen?

Antwort: Ja, Handwerksbetriebe können nach Absprache oder auf Bestellung Waren kaufen, die sie für die Erledigung ihrer Aufträge benötigen.

Frage: Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?

Antwort: Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

- Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens, z.B.
 - Apotheken
 - ambulante Pflegedienste
 - Ergotherapie
 - Facharzt
 - Logopädie
 - Hausarzt
 - Hebamme
 - Hörgeräteakustiker
 - Optiker
 - Podologen
 - Physiotherapien
 - Psychotherapie
 - Sanitätshäuser
 - Zahnarzt

Frage: Gilt dies auch für Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI?

Antwort: Nein, Tagespflegeeinrichtungen sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich ist, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, z.B. einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.

Frage: Dürfen Gaststätten geöffnet werden?

Antwort: Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurant und Kantinen in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr unter der Bedingung, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Frage: Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?

Antwort: Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22. März nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März ein Betretungsverbot.

Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung) können im Einzelfall zugelassen werden.

Frage: Bleiben die Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?

Antwort: Nein die Werkstätten für behinderte Menschen, die Angebote anderer Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in einer Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 geregelt.

Frage: Welche Einrichtungen müssen generell geschlossen bleiben?

Antwort: Alle außer der o.g. Ausnahmen. Folgende Einrichtungen müssen daher neben denen in der Allgemeinverfügung benannten insbesondere geschlossen bleiben:

- Berufsförderungswerke
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Fahrschulen
- Nachhilfe
- Nagelstudio
- Non-Food-Discounter
- Tabakläden
- Schullandheime, Jugendherbergen, Kindererholungszentren in privater Trägerschaft
- Spielotheken
- Tattoo-Studios
- Tanzschule
- Yogastudio
- Zoos und Wildparks

Frage: Dürfen Einzelhändler, die ihr Ladengeschäft nicht öffnen dürfen einen Liefer- und Abholservice anbieten?

Antwort: Ja, Einzelhändler dürfen, soweit vorhanden Dienstleistungen i. S. v. Abhol- und Lieferservice anbieten. Dies

umfasst die Auslieferung von bereits bestehenden Aufträgen, als auch die telefonische oder elektronische Entgegennahme von Aufträgen und entsprechende Auslieferung. Nicht abschließend und beispielhaft seien genannt

- Buchläden
- Blumenläden

B. FRAGEN ZU SPEZIFISCHEN EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTEN

I. Einrichtungen und Angebote des Sozial- und Gesundheitswesens

Frage: Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben?

Antwort: Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.

Frage: Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben?

Antwort: Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens können unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben.

II. Einrichtungen und Angebote von Dienstleistern

Frage: Haben Bestatter geöffnet?

Antwort: Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es können aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.

Frage: Haben Friseure, Kosmetikstudios, Nagelstudios und Fußpflegesalons geöffnet?

Antwort: Diese Betriebe sind zu schließen. Fußpflegesalons sind grundsätzlich ebenfalls zu schließen. Es sei denn es wird medizinische Fußpflege (podologische Fußpflege) angeboten. Auch das Erbringen dieser Dienstleistungen durch Hausbesuche ist unzulässig.

Frage: Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?

Antwort: Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.

III. Übernachtungsangebote

Frage: Haben Hotels und Pensionen in Sachsen noch geöffnet?

Antwort: Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen.

Dieses gilt insbesondere für:

- Hotels und Pensionen
- Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten
- die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z.B. auch AirBnB)
- Campingplätze und Wohnmobilstellplätzen

Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen (z. B. notwendige Geschäftsreisen oder Arbeiterunterkünfte) stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken. Gegebenenfalls werden den Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt.

IV. Einrichtungen und Angebote von Handwerkern

Frage: Haben Optiker und Hörgeräteakustiker geöffnet?

Antwort: Optiker und Hörgeräteakustiker sind als Dienstleister bzw. Handwerker von der Schließung nicht betroffen.

V. Gastronomische Einrichtungen und Angebote

Frage: Sind Restaurants oder Betriebskantinen noch geöffnet?

Antwort: Ausschließlich Betriebskantinen und Personalrestaurants bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen, 1,5 m Abstand zwischen den Tischen, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

VI. Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels

Frage: Welche Einrichtungen des Handels bleiben geöffnet?

Antwort: Alle Läden, für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Im Zweifel ist der Lebensmittelbegriff weit auszulegen, so dass auch Süßwaren-, Spirituose- und Feinkostläden geöffnet bleiben dürfen.

Frage: Können selbst produzierende und vermarktende landwirtschaftliche Betriebe (z. B. Gartenbaubetriebe oder Baumschulen, ihre selbst angebauten oder hergestellten Produkte an die Endverbraucher verkaufen?

Antwort: Ja, diese Betriebe können nach wie vor geöffnet bleiben. Wie bei allen anderen Einzelhändlern sind die Auflagen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung und zur Vermeidung von Warteschlangen zu einzuhalten.

Frage: Welche Läden sind damit von der Schließung betroffen?

Antwort: Alle außer der o.g. Ausnahmen. Dies betrifft beispielsweise ausschließliche Tabakläden. Bei Mischbetrieben

kann eine Öffnung erfolgen, wenn der erlaubte Teil überwiegt, beispielsweise Zeitschriftenläden mit einem Tabaksortiment.

Frage: Kann ich beispielsweise bei meinem Buchhändler Bücher telefonisch vorbestellen und abholen?

Antwort: Ladengeschäfte der Buchhändler sind zu schließen, auch wenn diese ein untergeordnetes Zeitschriften- und Zeitungsortiment führen. Es besteht aber die Möglichkeit sich telefonisch bestellte Bücher abzuholen oder liefern zu lassen.

VII. Private Veranstaltungen

Frage: Sind private bzw. familiäre Veranstaltungen auch von der Verfügung betroffen?

Antwort: Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich sind bis zu einer Zahl von 50 Teilnehmenden von der Untersagung ausgenommen. Grundsätzlich sollte derzeit jedoch jede Feier (auch bei kleiner Anzahl von Teilnehmenden) kritisch hinterfragt werden, da gerade im Rahmen solcher Feierlichkeiten das Ansteckungsrisiko besonders hoch ist.

VIII. Sportanlagen

Frage: Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?

Antwort: Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt.

Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt.

Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss.

Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/ Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden.

Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an: sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Veröffentlichung der Eilentscheidungen des Bürgermeisters der Gemeinde Gornau

Durch den Ausfall der Gemeinderatssitzung am 30.03.2020 wurden nachfolgende Eilentscheidungen vom Bürgermeister, Herrn Wollnitzke, aus Dringlichkeitsgründen, anstelle der öffentlichen Gemeinderatsbeschlüsse, gefasst:

Eilentscheidung Nr. 1

Der Bürgermeister der Gemeinde Gornau vergibt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die Leistungen für das **Los 1 - Baumeisterarbeiten** - für die Baumaßnahme „Sanitärabau Kita Zwergenland“ in Dittmannsdorf zum Preis von **48.051,20 €** an das

Baugeschäft Dirk Fröhner
Wiesengrund 1a
09437 Witzschdorf.

Eilentscheidung Nr. 2

Der Bürgermeister der Gemeinde Gornau vergibt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die Leistungen für das **Los 2 – Trockenbauarbeiten** - für die Baumaßnahme „Sanitärabau Kita Zwergenland“ in Dittmannsdorf zum Preis von **7.397,64 €** an die

Baufirma Michael Hengst
Hauptstraße 7
09573 Dittmannsdorf.

Eilentscheidung Nr. 3

Der Bürgermeister der Gemeinde Gornau vergibt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die Leistungen für das **Los 3 – Fliesenlegerarbeiten** - für die Baumaßnahme „Sanitärabau Kita Zwergenland“ in Dittmannsdorf zum Preis von **12.999,56 €** an die

Fliesen-Ofen Steinert Ausbau GmbH
Dittersdorfer Straße 1
09405 Gornau.

Eilentscheidung Nr. 4

Der Bürgermeister der Gemeinde Gornau vergibt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die Leistungen für das **Los 4 – Malerarbeiten** - für die Baumaßnahme „Sanitärabau Kita Zwergenland“ in Dittmannsdorf zum Preis von **6.590,64 €** an die

Maler UNITAS GmbH
August-Bebel-Straße 4
09405 Zschopau.

Eilentscheidung Nr. 5

Der Bürgermeister der Gemeinde Gornau vergibt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die Leistungen für das **Los 5 - Heizung/Sanitär** - für die Baumaßnahme „Sanitärabau Kita Zwergenland“ in Dittmannsdorf zum Preis von **20.646,27 €** an die Firma

Mario Fischer, Installations- und Heizungsbaumeister
Hauptstraße 22
09573 Dittmannsdorf.

Eilentscheidung Nr. 6

Der Bürgermeister der Gemeinde Gornau vergibt, mittels Eilentscheidung nach § 52 Abs. 4 SächsGemO, die Leistungen für das **Los 6- Eit-Installation-** für die Baumaßnahme „Sanitärabau Kita Zwergenland“ in Dittmannsdorf zum Preis von **3.415,55 €** an die Firma

Elektro- Findeisen
Talstraße 14
09573 Augustusbur/OT Kunnersdorf.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von § 58 SächsKomZG i.V.m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am 04.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. den im Erfolgsplan anstelle des Verwaltungshaushaltes enthaltenen Erträgen von	2.361.000,00 EUR
enthaltenen Aufwendungen von	2.128.026,00 EUR
dem Jahresüberschuss	232.974,00 EUR
2. dem Mittelzu- und Mittelabfluss im Liquiditätsplan	
davon aus laufender Geschäftstätigkeit je	784.500,00 EUR
davon aus Investitionstätigkeit je	-1.725.000,00 EUR

davon aus Finanztätigkeit je	929.577,00 EUR
3. den vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) von	0,00 EUR
4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Verbandskasse wird mit **300.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Die Straßenentwässerungsinvestitionskostenanteile werden festgesetzt mit

davon Zschopau	228.250,00 EUR
davon Gornau	201.090,00 EUR
	27.160,00 EUR

Die Betriebskostenumlage zur Straßenentwässerung wird festgesetzt mit
 121.500,00 EUR
 davon Zschopau (77,26%) 93.871,00 EUR
 davon Gornau (22,74%) 27.629,00 EUR

Zschopau, den 11.03.2020



Sigmund
 Verbandsvorsitzender



Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegung der Haushaltssatzung 2020 mit Wirtschaftsplan 2020 des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ hat am 04. Februar 2020 in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2020 einschließlich des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2020 beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 10.02.2020 zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Bescheid vom 05.03.2020, AZ 093.12/1-20-030.ru-7177 wurde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 sowie der Kassenkredit in Höhe von 300.000,00 EUR genehmigt. Formale Mängel die zur Nichtigkeit der Satzung führen, wurden nicht festgestellt.

Die Haushaltssatzung 2020 mit Wirtschaftsplan 2020 liegt gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Geschäftsstelle, Krumhermersdorfer Straße 2 a, 09405 Zschopau im Zeitraum vom:

02. April 2020 – 14. April 2020

Montag	09:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	09:30 Uhr – 12:00 Uhr	

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Zschopau, den 11.03.2020



Sigmund
 Verbandsvorsitzender

INFORMATIONEN

An die Anlieger, die sich im Bereich der Vollsperrung in Gornau befinden

Wenn die Entsorgungsfahrzeuge für Müll, Papier, Gelbe Säcke usw. kommen, stellen Sie bitte Ihre Behälter, die mit den **Hausnummern zu versehen sind**, vor Ihr Grundstück. Die Mitarbeiter der bauausführenden Firma Eiffage Infra Ost werden diese bis vor die Vollsperrscheibe transportieren und anschließend wieder an das entsprechende Grundstück zurückbringen.

Die Entsorgung der Bachgasse erfolgt zusätzlich am Donnerstag, dem 02.04.2020. Dafür sind die Behälter an die Ecke Bachgasse/An der Schule zu stellen. Dies gilt bis zur Fertigstellung des I. Bauabschnittes. Änderungen werden Ihnen mitgeteilt.

Drahtseilbahn Augustusburg

Die Jungfernfahrt der restaurierten Drahtseilbahn Augustusburg (geplant: 21. März) aus. Die Bahn bleibt bis auf weiteres geschlossen. Es verkehrt vorläufig der bekannte Ersatzverkehr. Wir bitten um Verständnis.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Grünschnittplätze

Auf Grund der aktuellen Situation kann derzeit keine Entscheidung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grünschnittsammlplätze 2020 getroffen werden. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) wird rechtzeitig über die Eröffnung informieren. Wir bitten darum, bis zur Information von weiteren Fragen Abstand zu nehmen. Die Grünschnittwertmarken werden zum gegebenen Zeitpunkt an die Ausgabestellen ausgereicht.

INFORMATIONEN

Gärten zu verpachten

Ab sofort können in der Gartensparte des Kleingartenvereins „Glück Auf“ Witzschdorf e. V. Gärten in verschiedenen Ausstattungen gepachtet werden:

- Größe: ca. 350 m²
- Pacht: 0,12 €/m²/Jahr
- Wegegeld: 1,02 €/Jahr
- Vereinsbeitrag: 20,00 €/Jahr

Strom: ist vorhanden, wird separat abgerechnet
 Wasser: ist vorhanden, wird separat abgerechnet
 Bei Interesse oder auch offen stehenden Fragen, können Sie gern den Vereinsvorsitzenden, Herrn Lehmann (0152 52015331) oder Frau Sonntag (03725 786112) kontaktieren.

— Anzeigen —

Wir suchen Verstärkung!

www.metallbau-schindler.de
verwaltung@metallbau-schindler.de

Sie möchten unser Team bereichern? Bewerben Sie sich jetzt persönlich bzw. schriftlich per Post oder per E-Mail als:

- Metallbauer / Schlosser
- Monteur / Montagehelfer (Mo – Do)

Auch Berufsanfängern geben wir eine Chance!

metallbau schindler GmbH

Gewerbegebiet 3
09405 Gornau

Wir bilden aus

- Metallbauer FR Konstruktionstechnik
- Technischer Systemplaner im Bereich Stahl- und Metallbau

Beginn des 2. Bauabschnittes Sammlerbau in Zschopau am 27. März 2020

Ab Freitag, dem 27.03.2020, wird mit dem 2. Bauabschnitt des Sammlerbaus R.-Breitscheid-Straße/An den Anlagen begonnen. Die Umleitungsführung verläuft größtenteils wie im Vorjahr. Die Ampelregelung an der Lange Straße/Johannisstraße/Chemnitzer Gasse/Chemnitzer Straße/Schillerplatz wird wieder aktiviert.

Aus Richtung Scharfenstein kommend werden die Fahrzeuge in Richtung Gornau, Waldkirchen oder Krumhermersdorf die Brückenabfahrt zur Johannisstraße und dann über die Ampelanlage an der Kreuzung Johannisstraße geführt.

Die Verkehrsteilnehmer, die in die Innenstadt möchten, können über die Gartenstraße fahren und links am Stadtcafé vorbei auf die Lange Straße zur Innenstadt gelangen.

Der Parkplatz in der Gartenstraße ist wie im vorigen Jahr aus der Innenstadt gleichfalls zu erreichen. Man muss um das Dreieck am Stadtcafé herumfahren.

In Richtung Oststadt verläuft der Verkehr über die Gabelsbergerstraße, sie wird in beide Richtungen befahren. Die Kreuzung Waldkirchener Str./Am Gräbel/Gabelsbergerstraße wird mit Ampel geregelt, auch der Fußgängerverkehr.

Die Bushaltestelle Gartenstraße wird An den Anlagen, Kinoseite, oberhalb der Einfahrt zum Parkplatz eingerichtet.

Die Verkehrsteilnehmer möchten bitte vorsichtig und rücksichtsvoll fahren.

AUS DEN KINDERTAGESSTÄTTEN

**Kita „Kunterbunt“
 Überraschung im Kindergarten Kunterbunt Gornau**

Die Kinder der Bienengruppe beschäftigen sich zurzeit mit dem Projekt „Berufe“. Im Februar besuchte uns das Notarztteam aus dem Krankenhaus Zschopau. Zuvor erklärte uns Herr Dr. Balint und Frau Dr. Semmler-Balint die Aufgaben eines Arztes. Die Kinder durften ihren eigenen Herzschlag hören, Reflexe am Knie probieren, Verbände anlegen und Spritzen geben.

Die größte Überraschung war, als das Krankenauto und der Notarztwagen in der Kita vorfuhren. Das Rettungsteam erklärte den Kindern wie ein Krankenwagen und ein Notarztauto ausgestattet sein muss. Die Kinder durften beim Fahrer einsteigen, die Liege ausprobieren und wurden mit dem Transportstuhl in den Wagen gehoben.

Die Begeisterung und das Interesse aller Kinder war riesengroß. Zum Schluss fuhren die Autos mit Blaulicht und Martinshorn vom Kita-Gelände weg.

Alle Kinder und die Erzieher der Bienengruppe bedanken sich für den schönen und interessanten Vormittag bei dem





Rettungsteam Zschopau, bei Frau Dr. Semmler-Balint und Herrn Dr. Balint. Des Weiteren bedanken sich die Kinder und das Team der Kindertagesstätte auf das Allerherzlichste bei Frau Annabel Fröhner von AR-Photography und bei Nadja und Robin Winkler für die Spende.

Team Kita „Kunterbunt“

Kita „Pustblume“ Fastenzeit in der „Pustblume“



Vor der Fastenzeit feierten wir Fasching. Dieses Jahr stand unser Faschingstag passend zum Jahresthema unter dem Motto „Eine Reise um die Welt“. Kinder und Tiere aus anderen Ländern, Prinzessinnen und vieles mehr waren an diesem Tag in der „Pustblume“ zu sehen. Unsere Reise begann mit einem leckeren Festfrühstück in den Gruppen. Dann zogen wir los nach Afrika, dort mussten wir Wasser holen und wir spielten mit einem Ball. Doch dieser sah für uns ungewöhnlich aus, er war aus verschiedenen Stoffresten gebastelt. Dann ging unsere Reise nach Israel, wo Jesus einmal gelebt hat. Da ging es fröhlich und munter zu. Wir tanzten gemeinsam im Kreis zu israelischer Musik. Auch da war unsere Reise noch nicht zu Ende. Gemeinsam legten wir ein Bodenbild. Viele bunte Tücher waren miteinander verbunden, so verschieden wie wir auch sind. So wie die Tücher verbunden waren, sind wir durch Gott alle gemeinsam verbunden. Jedes Kind durfte sich einen farbigen Strahl aussuchen und diesen mit bunten Steinen, Glitzersteinen, bunten Pommeln und vielem mehr gestalten.

Nach dem bunten Faschingstreiben begann gleich einen Tag später mit dem Aschermittwoch unsere Fastenzeit. Auch dieses Jahr wollen wir die Fastenzeit in der „Pustblume“ intensiv erleben. Dabei wollen wir in den 7 Wochen gemeinsam auf Süßigkeiten verzichten. Es wird uns bestimmt nicht immer leichtfallen, aber gemeinsam sind wir stark. Viel mehr wollen wir die Zeit nutzen, um uns auf die Spuren von Jesus zu begeben. Wir werden die Passionszeit anhand von Erzählungen der Bibel, Gesprächen, Gebeten und Bodenbildern nacherleben und empfinden. Dabei soll uns das Fasten begleiten, uns stärken

und näher zu Jesus bringen. Selbst Jesus hat gefastet. Um die Fastenzeit für die Kinder zu veranschaulichen, bastelten wir für jede Gruppe in großes Kreuz, wo jeden Tag ein Feld ausgemalt wurde, sodass zu Ostern das Kreuz ganz farbenfroh ist. Ebenfalls sangen wir unser Osterlied „Jesus nur er“ wo es darum geht, was Jesus alles getan hat und auch immer noch tut. Im Refrain heißt es: „Er trägt deine Schuld, er liebt dich sehr! Besiegt den Tod, das Grab ist leer. Jesus, Jesus nur er.“

Schon lange haben auch wir auf den Frühling gewartet. Nun ist er endlich da. Gemeinsam sind wir auf der Suche nach dem Frühling losgezogen. Dabei haben wir Lupen mitgenommen. Schon gleich als wir aus der Haustür traten, hörten wir den Frühling. Wir hörten ein fröhliches Vogelgezwitscher. Auf unserer Entdeckertour sahen wir viele Knospen, die wir genauer unter die Lupen nahmen. Nun erwacht die Natur wieder zu neuem Leben. Ebenso entdeckten wir einige Schneckenhäuser und kleine Wiesenblümlein. Am Ende unsere Tour sahen wir noch einige Schneeglöckchen, die uns den Frühling ebenfalls ankündigen.

Dass nun die spannende Zeit vor Ostern hier im Kindergarten erst einmal zu Ende geht, hätte wohl keiner am Anfang der Fastenzeit gedacht. Derzeit besuchen nur sehr wenige Pustblumen unsere Kita. Für diese Kinder wird es eine entspannte Zeit werden und dabei dürfen wir nun den Frühling mit den vielen hellen warmen Sonnenstrahlen genießen. Wir wünschen uns auch, dass möglichst bald die Pustblume wieder mit vielen strahlenden und freudigen Gesichtern der Kinder gefüllt ist. Es ist eine Zeit der Umstellung, vielleicht auch des Umdenkens auf das, was



wir wirklich zum Leben brauchen und woran wir uns festhalten. Viele können wohl das Wort Corona nicht mehr hören, doch es bedeutet Krone. Gerade jetzt in diese Zeit sollten wir nicht vergessen, wer die Krone trägt und unser König ist. Gott schenkt uns Halt und Sicherheit, auf ihn ist immer Verlass. Wir möchten Ihnen Mut machen, diese Zeit intensiv mit Jesus zu leben und

ihm für all das, was wir trotzdem haben und erleben auch in dieser Zeit dankbar zu sein. Trotz den ungewohnten Umständen wünschen wir Ihnen eine gesegnete Zeit, wo wir darauf hoffen dürfen, dass Gott Großes tut.

Sonnige Frühlingsgrüße schickt das Team der „Pustebblume“

Neues aus der Kindertagesstätte „Zwergenland“ Dittmannsdorf



Seit Montag, den 16. März 2020 ist auch in unserem Hause nichts mehr wie bisher. In wenigen Tagen haben alle Eltern die Betreuung der Kinder für die nächsten Wochen völlig neu organisieren müssen. In unserer Einrichtung wird nur noch eine Notbetreuung für die Kinder durchgeführt, deren Eltern zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur ihrer Arbeit nachgehen. Diesen Berufsgruppen gilt unser allerherzlichster Dank.

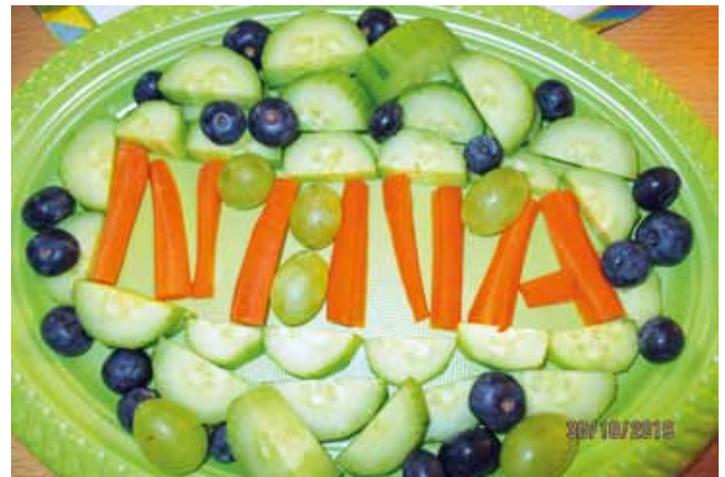
Wichtige Termine entfallen nun für unsere Kita: Elternabend, Frühjahrsputz, Weiterbildung für die Erzieher, geplante Ausflüge der Schulanfänger, Geburtstagsfeiern in den Gruppen. ABER: unsere Gesundheit ist jetzt das Allerwichtigste.

Bestimmt werden unsere kleinen und großen Zwerge ganz sehr ihre Freunde vermissen. Vielleicht hilft es ihnen dann, zu Hause eine kleine Erzählsteinrunde mit der Familie durchzuführen. Die Kinder könnten über lustige Tanzspiele beim Frühstück

berichten, schöne Tischsprüche preisgeben, an die gemütliche Atmosphäre bei gemeinsamen Mahlzeiten denken, vom leckeren Obstfrühstück erzählen, Vorschule spielen, Sport wie in der Turnhalle machen, an den Spaß auf unserem Spielplatz denken, über Spaziergänge durch die Gartenanlage bis zur Milchviehanlage plaudern, sich eine Geschichte und den Krabbelkäfer zur Mittagsruhe wünschen, sich mit Freude an das Zubereiten von Obstsalat oder das gemeinsame Backen von Muffins erinnern, Vesperle wie im Hort vorbereiten, der Familie vorlesen... Beliebte Tischspiele waren in der letzten Zeit Räuberei, Schach, Dame, Elfe raus, Domino, Rummikub oder Monopoly.

LIEBE KINDER und FAMILIEN, wir denken ganz oft an euch. Bleibt alle gesund, damit wir uns bald in fröhlicher Runde in unserem schönen Zwergenhaus wiedersehen können.

Euer Mitarbeiterteam vom „Zwergenland“



STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Eheschließungen

10.02.2020

Björn und Melanie Oehme,
geb. Fratscher, Gornau
OT Witzschdorf/Zschopau

Sterbefälle

13.02.2020
Anneliese Melzer
zuletzt wohnhaft in Gornau
im Alter von 89 Jahren



Geburten

21.02.2020

Theo Rothe
Eltern: Michelle und Steve Rothe, Gornau

28.02.2020

Leonie Berger
Eltern: Melanie Berger und Alexander Aurich,
Gornau OT Witzschdorf

VERANSTALTUNGEN, VEREINE, VERBÄNDE

**Alle aufgeführten Veranstaltungen sind unter Vorbehalt!
Bitte beachten Sie die jeweils geltenden
Verfügungen und die Hinweise auf den Internetseiten der jeweiligen Veranstalter.**

Liebe Oldtimerfreunde und Besucher des Oldtimer- und US-Car-Treffens zum Start in den Frühling auf dem Gelände von Brünnel Oldtimerservice in Witzschdorf,



auf Grund der aktuellen Situation sehen wir uns gezwungen, den Termin für das Oldtimer- und US-Car-Treffen zum Start in den Frühling, am

25.04.2020, abzusagen. Als Ausweichtermin haben wir Sonntag, den 13.09.2020, vorgesehen. Bereits eingegangene Nennungen behalten Ihre Gültigkeit.

Sollte die Teilnahme an diesem Ausweichtermin nicht möglich sein, setzten Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Aktuelle Informationen finden Sie unter Brünnel Oldtimer oder bei Facebook.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Fam. Brünnel

GORNAUER ANTENNENGEMEINSCHAFT w. V.



Werte Mitglieder,

die im Amtsblatt März angekündigte und für den 9. April geplante Mitgliederversammlung muss aufgrund der Virus-Krise abgesagt werden! Sobald ein neuer Termin feststeht, wird dieser im Amtsblatt, im MEF und über Aushänge/Flyer bekanntgegeben.

Um die Betriebsfähigkeit bzw. Netzstabilität und damit die Informationsversorgung mit Fernsehen/Radio und Internet für alle Mitglieder zu sichern, müssen die notwendigen Investitionen lt. Haushaltsplanung und Maßnahmenplan für 2020 getätigt werden.

Unsere Bankverbindung:

Erzgebirgssparkasse
BLZ 870 54 000
Kto-Nr.420 500 89 16
SEPA DE18870540004205008916

Auf Anfrage besteht die Möglichkeit die Unterlagen beim Vorstand einzusehen. In der aktuellen Situation müssen jedoch auch die vorgegeben Maßnahmen der Behörden berücksichtigt werden!

Wir hoffen sehr, dass wir uns bald zur Mitgliederversammlung gesund und munter sehen.

Die Wartungsgebühr war wie immer bis 31.03. fällig.

*Der Vorstand
Peter Frosch, 1. Vorsitzender*

Unsere Kontakte:

Gornauer Antennengemeinschaft w. V.
Dorfstraße 6
09405 Gornau
E-Mail: info@antenne-gornau.de
Telefon: 03725 37 16 27 oder 44 96 20
Fax: 03224 38 92 02
www.antenne-gornau.de

Wir laden alle Gartenfreunde und am Erhalt der Kulturpflanzenvielfalt interessierten Leute sehr herzlich ein zur

Voigtsdorfer Pflanzen-und Saatguttauschbörse

Hier haben Sie die Möglichkeit, überzählige Gartengewächse gegen andere robuste Kulturpflanzen einzutauschen und mit anderen Interessierten zum Thema „Saatgutgewinnung“ ins Gespräch zu kommen sowie – ganz unkommerziell – Saatgut zu tauschen.

Wir treffen uns am

**Freitag, dem 01. Mai 2020
von 11:00 bis ca. 13:00 Uhr
auf der „Lippmann-Wiese“ in der Ortsmitte von Voigtsdorf**

Land & Leute Verein Voigtsdorf
llvoigtsdorf@web.de

**Judo-Club Gornau e. V.
Gornauer Judoka absolvierten Turniere in Breitenbrunn, Riesa und Frankfurt/Oder**



Die „Kampfwerge“ des JUDO-CLUB Gornau e. V. standen am 07. März bei der 21. Auflage des Frühjars-Krümel-Randori (bis 10 Jahre) in Breitenbrunn auf der Matte. Ausrichter dieses Turniers, welches speziell für Anfänger der Sportart Judo geplant ist, war der Judoclub Antonsthal-Schwarzenberg. Trotz Corona-Virus Geschrei waren 82 Judoka von 14 Vereinen bei winterlichem Wetter angereist. Der JC Gornau war mit 2 Mädchen und 4 Jungen vertreten. Von diesen 6 Judoka war es für 3 ein Debüt. Adrian Klaus (23,4 kg), Aljoschas Langer (25,8 kg) sowie Emely Oehme (26,2 kg) waren bei diesem Turnier schon „alte Hasen“. Sie zeigten gutes und schönes Judo und gingen alle nach ihren jeweils 4 Kämpfen als Sieger von der Matte. Zum Lohn gab es natürlich Gold. Für Alba Beyer (21 kg), Ben Gerstner (28,1 kg) und Feliceo Arnold (36,3 kg) war es das erste Turnier, welches sie außerhalb des heimischen Dojos bestritten. Alle Drei zeigten entsprechend ihres Leistungsstandes gute Leistungen und konnten den teils höher graduierten Gegnern lange Zeit Paroli bieten. Alle drei verbuchten am Ende einen Sieg auf ihrem Konto, was für Alba und Ben zu Rang 4 und für Feliceo sogar für Bronze reichte.

Am gleichen Tag standen in Riesa zum Stahlpokal die Gornauer Judoka der AK U13 und U15 auf der Matte. Angereist waren insgesamt 260 Starter aus 30 Vereinen. Elias Wunderlich (- 28 kg) zeigte wieder filmreifes Judo. Den ersten Kampf gewann er mit einem bilderbuchreifen De-Ashi-Barai (Fußfeger) und seine zweite Begegnung wurde mit einer Wurftechnik auf Ippon beendet. Das hieß am Ende Gold für Elias. Einige Gegner mehr (21) warten in der Gewichtsklasse -34 kg in der U13 auf Dean Richter. „Sehenswert der erste und schnellste Kampf – mit O-Goshi (Hüftwurf) – gewonnen!“ so Betreuer Reimar Sesser. Dem folgten noch 4 weiter gewonnene Kämpfe. Dann stand Dean Richter im Finale Wilsch vom JC Leipzig gegenüber. Beide schenken sich nichts, sodass keiner eine Wertung erzielte. Die subjektive Entscheidung des Kampfrichters fiel dann zugunsten des Leipzigers aus. Und dann eine echt sportliche Geste des Leipzigers und seiner Eltern – sie luden Dean zu einem Imbiss ein. Der Landestrainer Frederik Jäde, welcher die Kämpfe von Dean mitverfolgte, meinte dann nur „Der Junge ist Klasse!“

SV Germania Gornau



Der Sport rückt in den Hintergrund:

Aufgrund der sich aktuell ausbreitenden Corona-Pandemie hat der KfV Erzgebirge vorerst jegliche Spiele aller Altersklassen (Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele) abgesetzt. Zudem sind alle Sportstätten sowie Turnhallen durch Erlass des Landes Sachsen für jegliche Nutzung gesperrt. Die Festveranstaltung „100 Jahre Sportverein“, welche vom 29.05. bis 31.05.2020 stattfinden sollte, wird auf ein bislang noch unbestimmtes Datum verschoben. Das neuartige Coronavirus stellt uns alle vor enorme Herausforderungen, insbesondere der starken Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. In diesem Sinne gilt allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde stets beste Gesundheit. Ihr Sportfreund Fritz Bauer

Für Fabian Klaus (- 42 kg) lief es am Sonnabend in Riesa nicht so gut. Bei seinem ersten Ausflug in der U13 musste er „Federn lassen“ und sammelte kein Edelmetall sondern nur Erfahrung. Anders Lara Neuber (- 52 kg). Sie putzte wieder alle Gegnerinnen regelrecht von der Matte und sicherte sich damit wieder Gold. In der U15 stand für Gornau nur Amely Wolf (- 63 kg) auf der Matte. Sie zeigte gute Leistungen, welche am Ende mit Bronze belohnt wurde.

In Frankfurt/ Oder fand die diesjährige Deutsche Meisterschaft der Alterklasse U21 statt. Emilie Schulz hatte sich durch hervorragende Leistungen zur Mitteldeutschen Meisterschaft eine Fahrkarte nach Frankfurt erkämpft. Gleich in ihrer ersten Begegnung stand sie der Siegerin der Westdeutschen Meisterschaft, Mareike Reddig, der späteren Bronzemedallengewinnerin, gegenüber. Gegen die 3 Jahre ältere Düsseldorferin musste sich Emilie nach einem kurzen Kampf durch Uchi-Mata geschlagen geben. In der Hoffnungsrunde stand sie Lena Müller (ASC Göttingen) gegenüber und ging sogar durch eine Fußtechnik mit Waza-Ari in Führung. Bei einem Seoi-Nage (Schulterwurf) Angriff wurde Emilie jedoch ausgekontert und verlor somit den Kampf.



**Emilie Schulz (re) gegen Lena Müller zur DM U21
Foto: Uwe Drechsel**

— Anzeigen —

Ganz in Ihrer Nähe. Lieferung zu allen Friedhöfen



**Steinmetzbetrieb
Sebastian Sittel**

**Ständig am Lager:
Über 300 Grabmale in allen Preislagen**

Sebastian Sittel, Steinmetz.- u. Steinbildhauermeister
Gewerbegebiet Zschopau/Nord, Joh.-Gottlob-Pfaff-Straße 12
Tel/Fax: 03725 22336/ steinmetz.sittel@gmx.de

Der verschlüsselte Kunstfehler am Aschermittwoch 2020 zur Rathaus Schlüsselrückgabe des 26. Klein Tiroler Faschings im Gornauer Rathausatelier



„Fasching - ist das Kunst oder kann das weg!?“ war die Frage, welche es mit der nun schon 26. Faschingsaison im Dörnitztal zu beantworten galt. Nun, nach Ende der „Fünften Jahreszeit“ fällt die Antwort leicht, denn selbst der größte Kunstbanause wir bestätigen, dass Narren echte Künstler und Tiroler obendrein darin noch „Alte Meister“ sind.

Um die Frage jedoch zu entschlüsseln, bemächtigten sich die närrischen Klein Tiroler zunächst am 11.11.2019 des Rathaus-schlüssels. Noch am selben Tag setzten sie ihrer Karnevalskunst auf dem alten Dittmannsdorfer Pyramidenplatz ein Denkmal, bevor sie mit allerlei „Kunst & Kreppe!“ an den 108 Tagen der „Fünften Jahreszeit“ stimmungsvoll aus dem Rahmen fielen.

An ihrem letzten Tag, dem Aschermittwoch 2020, beging man jedoch den Kunstfehler. Sie legten den Rathaus-schlüssel und damit die närrische Kunstfreiheit zurück in die Hände der politischen Einfallspinsel, mit denen sie in den restlichen vier Jahreszeiten hoffentlich den kommunalen Kunstgewerbeladen schmeißen. Am Abend des 26. Februar machte die Tiroler Kunstszene dazu eine Rolle rückwärts auf dem Kunstrasen des Rollfeldes, um dem bürgerlichen Malermeister eine Stunde Kunsterziehung zu geben. Sogar einige Kunstfreunde hatten sich trotz kräftigem Schneeregen eingefunden um als Zuschauer die letzten Minuten dieses Kunstgenusses auszukosten.

Pünktlich 18 Uhr bahnten sich Elferrat und Prinzenpaar den Weg ins Rathaus-atelier um zunächst in einigen Begrüßungs-worten die schönsten Momente der Saison auszumalen und ihr Anliegen per Pinselstrich auf den Punkt zu bringen: „Tradition und Brauchtum, die sollten uns wichtig sein, darum geben wir uns heute ein Stelldichein, und eines, dies müssen wir deutlich sagen, damit wollen wir unserem Bürgermeister natürlich verschlüsselt „Danke“ sagen!“ Doch so einfach machte man es dem Bürger-meister nicht das Bauhaus wieder gegen sein Rathaus einzutauschen. „Erst die Arbeit, dann das Spiel“, meinte eine Putzfrau, die Nico Wollnitzke zum Putzen in die Gemäldegalerie mitnahm. Sie war ganz schön neugierig! Bei jedem der 11 ausgestellten, weltberühmten Bilder fragte sie „Ist das Kunst oder kann das weg?“ Unser Ortschef kam ganz schön ins Grübeln ihr jeweils zu erläutern, um welches Kunstwerk es sich handelte und vor allem, wer es gemalt hat. Doch dank seiner „Künstlichen Intelligenz“ erkannte er zum Beispiel Leonardo da Vinci „Mona Lisa“, „Die betenden Hände“ von Albrecht Dürer oder auch das Dittmannsdorfer Altarbild aus der Hand von Hans Hesse. Dies sollte nicht unbelohnt bleiben. Die jeweiligen Maler der Bilder erschienen persönlich, um dem Bürgermeister ein kleines Geschenk zu übergeben. Es waren alles Leckerbissen, damit selbst die Kochkunst nicht zu kurz kam. Als Überraschungs-Staffel-Ei ließ es sich die Dittmannsdorfer Tanzgarde nicht nehmen mit ihrem Kunstturnen den Rahmen zu sprengen.



„Doch wenn ich schau in des Bürgermeisters Gesicht die weltgrößten Kunstwerke versammelt im Rathaus reicht ihm nicht! Du bist, wies scheint, ganz irritiert, hast gehofft, dass man auch den Rathaus-schlüssel präsentiert!“ stellte die Prinzessin jedoch fest. Leider mussten die Narren gestehen, dass das wertvolle Schließwerkzeug wohl einem Kunstraub zum Opfer gefallen war.



Die Kunsträuber waren sogar so dreist nun im Rathaus aufzutauchen. Schwer beladen war ihre Schubkarre mit einer riesigen Goldmünze und Millionen Schnipsel zum Fasching geschredderter „Banksy-Bilder“. Zum Glück hatten sie schon den nächsten Coup im

Sinn und machten sich auf nach Dresden ins „Grüne Gewölbe“. Die Goldmünze nahmen sie jedoch mit – für den Parkautomaten fürs Fluchtauto. Tatsächlich – in der bis zum Rand mit Schnipseln gefüllten Schubkarre fand der Bürgermeister schließlich sein verschlüsseltes Schmuckstück.

„Der Rathaus-schlüssel liegt nun wieder in deiner Hand und du darfst wieder regieren im Gornauer Land. Doch selbst dein größter Kunstschatz, der Rathaus-schlüssel, ist nicht sicher vor den Narren, am nächsten 11.11. werden sie wieder einen Kunstraub machen. Drum laden wir dich heut` schon ein, zum Start in die nächste „Fünfte Jahreszeit“ bei uns in Tirol dabei zu sein!“ so unser 25. Jubiläumssprinzenpaar Heidi & Anton aus Tirol.

Doch was war das! Einer der Kunsträuber kam zurück – um den Rathaus-schlüssel erneut zu klauen? Nein, er holte die Schubkarre für den Beutezug im „Grünen Gewölbe“ und weil sie dafür leer sein musste kippte er den riesigen Berg an Papierschnipsel mitten ins Rathaus!

Doch der Rathaus-schlüssel sollte nicht das einzige Kunstwerk bleiben, über das sich Nico Wollnitzke an jenem Aschermittwoch freuen durfte. Unsere beiden Trödel-freunde, welche das Publikum durch das diesjährige Faschingsprogramm führten, hatten für ihn vom Flohmarkt noch eine besondere Antiquität mitgebracht – seinen verdienten, diesjährigen Faschingsorden, gestaltet in Form einer Farbpalette nebst Pinsel. Ein gesanglicher Rundgang über solch einen Flohmarkt sollte der Ordens-verleihung nun folgen.

Noch einen letzten Gast hieß man im Rathausmuseum willkommen, es war kein geringerer als Taddeus Punkt, nebst einen Struppi Hund! Er überreichte unserem Bürgermeister die Karikatur, welche von ihm zur Rathaus-schlüsselübergabe am 11.11. entstand: „In der Fünften Jahreszeit haben wir diese im Rathaus als Ersatz für dich aufgehängt, und jetzt ist es zur Erinnerung an den Kunstfasching unser Geschenk. Schau nur, dein Lächeln wird nicht mal von Mona und Lisa übertroffen, dabei warst du ja noch nicht mal besoffen! Und magst du dein Spiegelbild mal nicht leiden, so sollte dein Blick auf diese Karikatur schnell gleiten. Dann lachst du über beide Ohren breit und weißt, der Fasching, der ist nicht mehr weit! Ich verzichte auf den Schlusstrich und mach`s lieber rund euer aller Taddeus Punkt!“

Mit unserem kleinem Beitrag wollen wir unsere Begeisterung über den Erfolg des letzten Akts der diesjährigen Saison gern zum Ausdruck bringen und insbesondere allen größte Anerkennung und Dank aussprechen, welche daran Anteil hatten. An erster Stelle dem „Alten Meister“, unserem Bürgermeister Nico Wollnitzke, für die herzliche Einladung, alle Unterstützung bei den Vorbereitungen, dem freundlichen und humorvollem Mitwirken sowie die leckere Kochkunst im „Grünen Gewölbe“ seines Rathauses. Besonders gefreut haben wir uns über seine malerischen Worte, welche das Wirken des Heimatvereins für Dittmannsdorf ausgezeichnet in Szene setzten. Schon an dieser Stelle dürfen wir uns mit einer ebenso herzlichen Einladung nach Klein Tirol am 11.11.2020 revanchieren, an dem wir erneut der närrischen Kunstfreiheit freien Lauf lassen um die Welt damit etwas bunter zu machen. Weiterhin danken wir natürlich allen unseren vielen Mitwirkenden, für die umfangreichen Vorbereitungen und die professionellen Darbietungen sowie allen weiteren Helfern und Unterstützern im Hintergrund, wie dem Bauhof Gornau und den Verwaltungsmitarbeitern. Jeder von IHNEN ist ein Kunstwerk – gezeichnet vom Leben (und nun auch vom Fasching)!

Mit allerlei „Kunst & Krempel“ haben sie die Karnevalskunst im Dörnitztal ausgezeichnet und dafür gesorgt, dass der Tiroler

Mit dem gemeinsamen „Kunsthandwerk“ von Kommunalpolitik & Karnevalsbrauchtum vom 11.11. bis zum Aschermittwoch wurde nun schon zum fünften Male dem närrischen Gesamtkunstwerk ein Denkmal gesetzt, damit die Kunstbanausen in unseren drei Ortschaften nun auch in allen vier kommenden Jahreszeiten und darüber hinaus aus dem Rahmen fallen können



Fasching in der Kunstgeschichte unvergessen bleiben wird. Nicht vergessen wollen wir unsere treuen Zuschauer, welche uns auf unserem närrischen Flohmarkt ihre Aufmerksamkeit schenken sowie mit Applaus und viel Spaß dafür sorgten, dass unser letztes Kunstwerk am Aschermittwoch kein Stillleben wurde. Bis zum nächsten 11.11. haben die Narren nun erst einmal ihre verdiente Kunstpause. Sie ziehen sich in den Flitz-Stift zurück, um dort mit Kunstdruck bis zum nächsten 11.11. neuen Kunststoff für den Fasching zu filzen.

Bis dahin bleiben Sie alle närrisch und vor allem GESUND!

Ihr verschlagener Bildhauer Enrico Münzner (Fotos: M. Rümmler) mit einem einschlagenden „Tirol Helau,“ aus dem Tuschkasten des Heimatvereins Dittmannsdorf e.V. / Klein Tiroler Fasching



STADTWERKE Annaberg-Buchholz *NÄHE TUT GUT!*

STROM- UND GASPREISE HABEN WIR IM TAL GELASSEN

25 EUR Tankgutschein sichern*

Jetzt wechseln! www.swa-b.de/aktion

Stadtwerke Annaberg-Buchholz
 Filiale: An den Anlagen 7 | 09405 Zschopau

* Das Angebot gilt für Neukunden bei Abschluss des Aktionstarifs ab 1.000 kWh.

ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH www.antea-bestattung.de

Bestattungshaus in Zschopau
 Rudolf-Breitscheid-Straße 17
 09405 Zschopau
Telefon: (03725) 22 99 2

Ihre Ansprechpartnerin:
 Frau Sabine Ihle

ANTEA BESTATTUNGEN

ZEIT FÜR MENSCHEN

VAZ Bonn qualitätszertifizierter Bestattungsdienstleister

BESTÄTTER

Praxis für Physio- und Ergotherapie

Viola Schaarschmidt
 Chemnitzer Str. 47
 09405 Gornau/Erzgebirge
 Tel: 0 37 25 - 39 76 79

AUS DER HEIMATGESCHICHTE

NEUES AUS DER HEIMATSTUBE WITZSCHDORF

Aufgrund der derzeitigen Coronakrise bleibt auch die Heimatstube bis auf weiteres geschlossen. Die Wiedereröffnung wird zu gegebener Zeit über das Amtsblatt bekanntgemacht werden.

Auch ein neues Bilderrätsel entfällt damit. – Das Bild aus der März-Ausgabe haben viele erkannt: Der steinerne Bogen befindet sich bei „Pfaffens Ruh“, unweit vom Hammerbergweg, auf Waldkirchner Flur. Die gefragte Jahreszahl, die im Inneren der Nische eingemeißelt ist, lautet 1807. Zusätzlich kann die Jahreszahl auch auf einer Infotafel gelesen werden, die seit Kurzem hier zu finden ist und eine von 20 Stationen des „Historischen Rundwanderweges“ von Witzschdorf darstellt. Dieser Rundweg wurde in den vergangenen Monaten über LEADER-Förderung und kommunale Mittel komplett neu beschildert und zugänglich gemacht. Die 7 km lange Strecke führt den Wanderer u.a. zum Hammerberg, am alten Fußballplatz vorbei, zum Hahn, am Wasserrand entlang, über das Schönthal und durch die Leith. Neben historischen Stätten gilt es auch die landschaftlichen Reize und Schönheiten unserer Heimat zu entdecken. – Für den 16. Mai 2020 ist eine Eröffnungswanderung geplant, die 10 Uhr von der Wandertafel an der Kirche beginnen soll. Für Verpflegung und kulturelle Umrahmung ist bestens gesorgt. Der Termin wurde zwar bislang noch nicht abgesagt, doch es ist zu vermuten, dass sich die Lage bis Mitte Mai noch nicht wieder entspannt haben wird. Konkrete Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Mai-Ausgabe des Amtsblattes. Die Veranstaltung wird im Zweifelsfall auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, fällt aber nicht aus!

Auch wenn die Arbeit der AG Heimatstube vorerst nicht in gewohnter Weise fortgesetzt werden kann, bleibt es bei unserem monatlichen Bericht aus der Witzschdorfer Ortschronik.

Allen Bürgern unseres Dorfes und der Gemeinde Gornau wünschen wir für die kommenden Herausforderungen vor allem Gesundheit und eine behütete Zeit. Die Umstände erfordern von jedem Einzelnen ein hohes Maß an Einschränkung und Verantwortungsbewusstsein. Umso mehr bleibt zu hoffen, dass möglichst bald wieder Normalität in unseren Alltag einziehen kann.

Abgerissene Häuser in Witzschdorf (I)

a) Hauptstraße 101, das „Fleischer-Haus“

Fast jeder in Witzschdorf kennt das „Fleischer-Haus“. Der Begriff ist im Volksmund noch allgegenwärtig, auch wenn der Namensgeber, die Familie Fleischer, schon seit über 40 Jahren nicht mehr hier ansässig ist. Einigen älteren Einwohnern ist das Haus auch noch als „Post“ bekannt. – Da dieses Gebäude vor zwei Monaten durch Abriss aus dem Ortsbild verschwunden ist, wollen wir nochmals einen Blick zurückwerfen auf seine fast 140jährige Geschichte:

Das auffällige Gebäude, welches den unteren Ortseingang geprägt hat, wurde im Jahre 1883 als Beamtenwohnhaus der Sächsischen Nähfadenfabrik errichtet und trug damals die Ortslistennummer 77 III. Es ist ein typischer Gründerzeit-Bau mit hohen Fenstern, Zwerchgiebel und geometrischer Fassadengliederung. Ursprünglich befanden sich hier fünf großzügige Wohnungen. Im Erdgeschoss rechts wurde die erste Poststelle Witzschdorfs eingerichtet. An der Fassade war in gusseisernen

Lettern zu lesen „Kaiserliches Postamt“. Als Postagenten waren hier bis in die 1930er Jahre Albert und Ella Fischer tätig.



Postamt und Lagerhalle der Sächsischen Nähfadenfabrik um 1905

Laut einem Adressbuch aus dem Jahre 1930 wohnten hier:

- Benedikt Volke, Fabrikdirektor der Nähfadenfabrik
- Max Günther, Prokurist der Nähfadenfabrik
- Ella Fischer, Postagentin
- Kurt Ulbricht, Volksschullehrer
- Martin Böhm, Korrespondent (Böhm ist im Übrigen der Vater Siegfried Böhms, des Konstrukteurs der legendären Spiegelreflexkamera „Praktica“, ein berühmter Sohn Witzschdorfs – doch dazu ein andermal mehr)

Durch die Weltwirtschaftskrise ab 1930 ging die Aktiengesellschaft der Sächsischen Nähfadenfabrik in Konkurs. In der Folgezeit wurden sämtliche fabrikeigene Wohnhäuser preiswert verkauft. Diese Gelegenheit nutzte auch Karl Fleischer, der damalige Schulleiter und Schwiegersohn von Direktor Benedikt Volke, und erwarb das Haus. Mit seiner Frau Margarete geb. Volke („Gretel“) bezog er die einstige Direktorenwohnung, die mit dem wohl ersten Badezimmer in Witzschdorf ausgestattet war. Das Postamt wurde 1936 ins Haus Hauptstraße 77 verlegt (heute Heiko Oehme). Die Zahl der Wohnungen wurde damit von fünf auf sieben erhöht.



Hausbesitzer Karl Fleisch

Nach 1945, als zahllose Umsiedler im Ort untergebracht werden mussten und überall Wohnungsnot herrschte, wurden die Wohnungen im Haus nochmals geteilt, sodass den meisten Familien nur zwei Zimmer zur Verfügung standen. Insgesamt waren im Haus nun neun Parteien untergebracht.

In den folgenden Jahren bzw. Jahrzehnten wohnten hier u.a.:

- Karl und Margarete Fleischer (als Vermieter)
- Erich und Martha Franke mit vier Kindern
- Walter und Käthe Schreiber mit fünf Kindern
- Elly Seltner mit Mutter Rosa und Schwager Erich Junghans

- Rudolf und Ella Pilz mit drei Kindern
- Max und Klara Gillert mit drei Kindern
- Ferdinand Kramer
- Auguste Fahrenkamp
- Frau Modrowski
- Elsbeth Merten mit zwei Kindern
- Max und Meta Gräbner mit einem Kind
- William und Liesel Wolf mit Tochter Elfriede Hengst und zwei Enkeln
- Hans und Irmgard Haugke mit zwei Kindern
- Elfriede Reimer mit vier Kindern, später mit Wolfgang Erdt

Die Aufstellung ist sicherlich nicht vollständig. Korrekturen und Ergänzungen sind ausdrücklich erwünscht!

Im Haus wohnten somit zeitweise über 30 Personen gleichzeitig. Der Wäschegarten linkerhand des Hauses stand für alle Mieter zur Verfügung. Später entstand hier die Gartenlaube von Elfriede Reimer. An der Straßenseite rechts befand sich eine hölzerne Veranda, die von außen zugänglich war und ebenfalls von den Bewohnern gemeinsam genutzt werden konnte. Die rechte Hälfte des Hauses war vollständig unterkellert; hier waren Lagerräume und Waschküche zu finden. Die linke Hälfte dagegen war bis auf einen Raum von Familie Fleischer nicht unterkellert, sodass in diesem Teil das Gemäuer seit jeher feucht war.

Nach dem Tod von Karl Fleischer erklärte die Witwe Margarete 1977 den Verzicht auf das Haus. Da sie zu diesem Zeitpunkt bereits 82 Jahre alt war und ihre beiden Töchter auswärts wohnten, konnte sie das große und zunehmend baufällige Haus nicht mehr unterhalten. Zum 1. Januar 1978 wurde das Anwesen der Gemeinde Witzschdorf übertragen. Das Haus war somit 47 Jahre lang im Besitz der Familie Fleischer. 1982 begann unter Bürgermeister Rüdiger Rink eine umfassende Innensanierung, die in den folgenden Jahren unter Eckhard Börner fortgesetzt wurde. Die Wohnungen erhielten neue Sanitäranlagen, eine Kläranlage wurde am „Lager“ geschaffen, die Elektrik wurde neu installiert, der Dachstuhl wurde ausgebessert und das gesamte Dach mit Schindeln neu eingedeckt. Da die Feuchtigkeit im Mauerwerk Probleme bereitete, wurde der Versuch einer Trockenlegung unternommen.



Das Haus im Jahr 1993

Nach der Wende erfolgten auch außen Rekonstruktionsmaßnahmen: Das „Fleischer-Haus“ war das erste Gebäude im Ort, das 1993 mit einer Wärmeisolierung versehen wurde, die auf dem Außenputz angebracht wurde. Da man mit den neuartigen Baustoffen noch ohne Erfahrung war, konnten die Folgen nicht abgeschätzt werden: Durch die Isolierung und die neuen Kunststoffenster konnte das Mauerwerk nicht mehr atmen und die Feuchtigkeit breitete sich stärker aus als zuvor. Die Mieter wechselten oft und schließlich war das Gebäude ca. 2000 leergezogen.



Das Haus im Jahr 2002 – saniert, verkauft, leerstehend

Nach langen Diskussionen im Gornauer Gemeinderat fiel die Entscheidung, den kommunalen Wohnraum zu verkaufen. Eine fränkische Immobilienfirma ist seit April 2002 Eigentümer. Seitdem erfolgten keine weiteren Bemühungen zur Vermietung und Sanierung. Je länger das Gebäude leer stand, umso schneller verschlechterte sich der Zustand. Zur Bodenfeuchtigkeit kam hinzu, dass auch das Dach undicht wurde. 2019, nach knapp 20 Jahren Leerstand, bot das einst stolze Anwesen einen ebeschämenden Anblick für den Witzschdorfer Ortseingang ein verfallenes Haus in einem verwilderten Grundstück; die Decken waren über drei Etagen hinweg durchgebrochen; das Dachgebälk auf der Rückseite war komplett morsch. Durch herabfallende Dachteile war zudem die Zufahrt zum Turnhallenplatz gefährdet. Die Bauaufsicht des Landratsamtes ordnete nach einer Vorortbesichtigung den Abriss an. Da der Eigentümer nicht zahlungsfähig war, erfolgten die Abbrucharbeiten im Januar/Februar 2020 auf Initiative des Kreises. Der Bauschutt wurde vor Ort angefüllt.



Abbruch im Winter 2020



Abbruch im Winter 2020

Es ist immer schade, wenn ein historisches und prägendes Gebäude dem Abrissbagger weichen muss, aber in diesem Falle war der Abbruch die einzige Option. Wo einst 30 Mann wohnten, ist nur noch ein Ziegelhaufen geblieben, der bald von Wildwuchs bedeckt sein wird. Doch man kann sagen: „Ein Schandfleck ist verschwunden!“

WOHNEN IN ZSCHOPAU 

LANGE STRASSE 14
SONNIGE WOHNUNG
 MITTEN IM STADTZENTRUM



- ✓ 3-Raum
- ✓ 3. WG
- ✓ 81 m²
- ✓ 405,00 € zzgl. Nebenkosten



Erdgas, Baujahr 1860, baul. Veränderung 1999

ROBERT-KOCH-STRASSE 23
DACHGESCHOSS WOHNUNG
 IN RUHIGER WOHLNAGE



- ✓ 300,00 € zzgl. Nebenkosten
- ✓ 3-Raum
- ✓ 3. WG
- ✓ 59 m²



Erdgas, Baujahr 1958, baul. Veränderung 1994

Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH Zschopau
 Waldkirchener Str. 14, 09405 Zschopau
www.ggz-zschopau.de
 Rufen Sie uns an **03725 / 370111**

Unser Angebot ist freibleibend. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.



EVM

Lieber ein kleiner Aufpreis.
Bevor es die Welt kostet.

ÖKOGAS PREISGARANTIE BIS 2023*

Jetzt CO₂-neutral heizen und Klima schützen.
 EVM ÖkoGAS – bestellen unter www.ökogas-erzgebirge.com

*Die Preisgarantie gilt bis zum 31. Dezember 2023. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der gesetzlich festgelegten Steuern, Abgaben und Umlagen sowie staatlich induzierte und hoheitliche Belastungen.

BESTATTUNGSWESEN ZSCHOPAU

S *Inh. CORNELIA SCHWARZ*
 Gartenstraße 9 - 09405 Zschopau

einheimischer, fachgeprüfter Bestatter

ständig erreichbar unter: (03725) 2 25 55
Ausführung aller Bestattungsleistungen!

WG Wohnungsgenossenschaft ZSCHOPAOTAL eG

Bei Neubezug entfällt die Grundmiete für den ersten Monat.

Telefon: **03725 / 77 294**
 Fax: **03725 / 77 922**
 Altmarkt 8 • 09405 Zschopau
www.wg-zschopautal.de

Unsere Leistungen im Überblick:

- Wir vermieten 1- bis 6-Raum-Wohnungen in den Orten Zschopau, Krumbiersdorf, Scharfenstein, Grießbach, Großbiersdorf, Wolkenstein, Niederschmiedeberg
- Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Wohneigentum
- Vermietung einer Gästewohnung
- allgemeine Servicedienstleistungen rund ums Haus

Lust auf mehr Bad?

Individuelle Badlösungen
komplett aus einer Hand




09526 Olbernhau Kohlhausstraße 12
 Tel. 037360 739-0

09599 Freiberg Olbernhauer Str. 59
 Tel. 03731 207986

www.kummerloewe-komplettbad.de

bad pool heizung kummerlöwe